

Austritt aus der Globalversicherung: Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern

Grundsatz: Generelle Informationspflicht

- Tritt ein/e Arbeitnehmer/in aus dem Betrieb aus, hat der Arbeitgeber über den Wegfall des Versicherungsschutzes zu informieren.

Bleibt in der Schweiz

Verlässt ein/e Angestellte/r den Betrieb und bleibt weiterhin in der Schweiz, tritt sie/er aus der Globalversicherung und dem darin enthaltenen Krankenkollektivvertrag aus. Sie/er hat das Recht, in der Einzelversicherung der Agrisano die gleichen Leistungen zu versichern, welche im Kollektivvertrag versichert waren.

Krankenpflege und Taggeld

Der Austritt aus dem Arbeitsverhältnis muss der Agrisano mit der Meldekarte mitgeteilt werden. Hier ist anzugeben ob der/die Mitarbeiter/in weiterhin in der Schweiz bleibt oder die Schweiz verlässt.

Krankenpflege Grundversicherung (KVG): Die Umteilung in die Einzelversicherung erfolgt automatisch, sobald der Austritt aus dem Betrieb gemeldet wird. Ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen wir die Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) bei der Agrisano Krankenkasse AG ohne Unterbruch weiter.

Krankenpflege Zusatzversicherung (VVG): für die Zusatzversicherung AGRI-spezial (ergänzende Behandlungskosten) bei der Agrisano Versicherungen AG besteht ein Übertrittrecht ohne Gesundheitsprüfung innert **drei Monaten**.

Wenn durch einen neuen Arbeitgeber Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss dem Bundesgesetz über Unfallversicherung (UVG) versichert sind, kann der Ausschluss der Unfalldeckung aus der Krankenpflegeversicherung durch Einsenden des Formulars „Sistierung der Deckung für Unfälle“ beantragt werden.

Krankentaggeld (VVG): Über die Globalversicherung hatte Ihr/e Arbeitnehmer/in ebenfalls eine Krankentaggeldversicherung (AGRI-global) versichert. Es besteht die Möglichkeit, 80% des versicherten Lohnes, mit der gleichen Wartefrist, in der Einzeltaggeldversicherung der Agrisano Versicherungen AG weiterzuführen. Dieses Angebot wird für eine Frist von **drei Monaten** ab Austritt aufrechterhalten. Nach dieser Frist untersteht ein Antrag für das Taggeld dem ordentlichen Aufnahmeverfahren inklusive Gesundheitsprüfung.

Allgemein: Ab Übertritt in die Einzelversicherung werden die Prämien direkt bei der/dem der Versicherten erhoben. Bitte die Wohnadresse der Versicherten und Angaben zur Zahlungsverbindung an die Versicherung mitteilen.

Wechsel zu einer anderen Krankenkasse: Falls nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine andere Krankenkasse gewünscht wird, sind die normalen Kündigungsfristen einzuhalten. Eine Kündigung der obligatorischen Grundversicherung KVG bei der Agrisano ist per Ende Jahr ist möglich, wenn das Kündigungsschreiben bis Ende November bei der Agrisano eintrifft. Personen mit einer Jahresfranchise von 300 Fr. können die Krankenkasse per 30. Juni wechseln, die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Unfallversicherung (UVG): Die Versicherung endet mit dem **31. Tag** nach dem letzten Arbeitstag oder nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat.

Bei Reduktion des Arbeitspensums unter 8 Stunden pro Woche sind Nichtberufsunfälle (NBU) nicht mehr versichert.

Nach dem Wegfall der UVG oder zumindest der NBU-Deckung muss die betroffene Person in der persönlichen Krankenkasse die Unfalldeckung einschliessen.

Abredeversicherung: alternativ haben die Versicherten die Möglichkeit die Unfallversicherung freiwillig bis maximal 6 Monate durch die Abredeversicherung zu verlängern. Eine gewünschte Verlängerung muss

vor Ende des Arbeitsverhältnisses der Regionalstelle gemeldet werden und gilt erst, wenn die Prämie dafür bezahlt wurde.

Das Formular zur Anmeldung der Abredeversicherung ist bei der Regionalstelle der Agrisano erhältlich

Berufliche Vorsorge: Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis. Wenn der Arbeitnehmer eine neue Arbeitsstelle annimmt, ist das Pensionskassenkapital auf die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers zu überweisen. Dazu ist das Formular „Austritt aus der Pensionskasse“ zu verwenden.

Wenn der/die Arbeitnehmer/in keine neue Arbeitsstelle aufnimmt oder als familieneigene Arbeitskraft auf dem elterlichen Betrieb tätig ist, muss ein Freizügigkeitskonto eröffnet werden. Die entsprechenden Unterlagen sind bei der Globalversicherung erhältlich.

Eine Barauszahlung ist nur möglich wenn der Arbeitnehmer eine selbständige Tätigkeit aufnimmt. Dazu ist das Formular „Gesuch für die Barauszahlung“ erforderlich.

Ausreise ins Ausland

Verlässt ein/e Angestellte/r, den Betrieb und die Schweiz, tritt sie/er aus der Globalversicherung und dem darin enthaltenen Krankenkollektivvertrag aus. Es gelten folgende Bestimmungen:

Krankenpflegerversicherung und Krankentaggeldversicherung: Der Krankenversicherungsschutz erlischt mit der Ausreise ins Ausland. Als Austrittstermin gilt das Abmeldedatum bei der Gemeinde oder für Personen im Meldeverfahren das Enddatum gemäss Meldebestätigung. Der Austritt ist der Agrisano sofort durch Einsenden der Meldekarte oder einer Kopie der Austrittmeldung mitzuteilen.

Unfallversicherung: die Nachdeckung durch die Unfallversicherung endet mit dem 31. Tag nach dem letzten Arbeitstag. Unfälle, die sich während dieser Zeit ereignen sind mit dem entsprechenden Formular der Globalversicherung zu melden.

Berufliche Vorsorge: Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer/innen, die über 25 Jahre alt sind und ein Altersguthaben aufweisen haben folgende Möglichkeiten:

- Gesuch um **Barauszahlung** wenn auch in Zukunft kein Arbeitseinsatz in der Schweiz geplant ist oder ein solcher nicht mehr möglich ist. Die Voraussetzung dafür ist, dass der/die Arbeitnehmerin im Heimatland nicht einer obligatorischen staatlichen Versicherung untersteht oder Selbstständig ist. Die dafür nötigen Formulare können bei der Pensionskassenstiftung angefordert werden.
- Parkieren des Pensionskassenguthabens auf einem **Freizügigkeitskonto**. Diese Guthaben kann spätestens bei der Pensionierung wieder abgeholt werden. Im Fall einer neuen Anstellung in der Schweiz, kann dieses Guthaben auf die neue Pensionskasse übertragen werden.

Wenn ein erneuter Einsatz in der Landwirtschaft geplant ist, muss nichts unternommen werden. Das Guthaben bleibt bei der Agrisano Pencas mindestens ein Jahr erhalten.

Erfüllung der Informationspflicht durch den Arbeitgeber und die Globalversicherung

Dieses Informationsblatt ist jedem Angestellten bei Dienstaustritt zu überreichen. Bei fremdsprachigen Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber verantwortlich, dass der Inhalt auch verstanden wird. Damit erfüllen sowohl der Arbeitgeber, wie die Globalversicherung, die ihnen auferlegte Informationspflicht gemäss KVG und UVG gegenüber den versicherten Personen.